



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, [www.afv.zh.ch](http://www.afv.zh.ch)

## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Rankstrasse Flurstrasse bis Geissbergstrasse Genehmigung**

Gemeinde **Kloten**

Lage Rankstrasse, Abschnitt Flurstrasse bis Geissbergstrasse

Massgebende - Beschluss des Stadtrats Kloten vom 18. April 2017  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss vom 18. April 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 7050/1971 teilweise aufgehoben und neu mit 6,0 m ab Grenze festgesetzt. Gleichzeitig werden die Einlenkerbereiche in die Flurstrasse sowie die Geissbergstrasse reduziert. Die bestehende Niveaulinie ist von der Revision nicht betroffen. Mit Schreiben vom 09. Aug. 2017 ersucht der Stadtrat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Auf Grund damaliger Ausbauabsichten wurde die Rankstrasse im Jahre 1971 mit einem Baulinienkorridor von 30 m gesichert. Ein derartiger Ausbau ist heute nicht mehr vorgesehen. Die Rankstrasse hat heute lediglich eine Erschliessungsfunktion für die Quartiere Geissberg und Graswinkel. Sie ist somit genügend ausgebaut und ein allfälliger Fussgängerschutz liesse sich auch mit dem vorgesehenen Baulinienabstand von 6 m realisieren. Durch die Reduktion der Baulinie kann die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke erhöht und die Absichten des Stadtrats einer Siedlungsentwicklung nach innen gefördert werden.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig. Die Publikation erfolgte am 21. April 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 04. Mai 2017 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 7050/1971 sollen teilweise aufgehoben und entlang der Rankstrasse, Flurstrasse bis Geissbergstrasse, neu festgesetzt werden. Die bestehende Niveaulinie ist von der Revision nicht betroffen.

Ergebnis der Prüfung Da die Rankstrasse heute lediglich eine Erschliessungsfunktion hat, ist eine reduzierte Verkehrsbaulinie mit 6,0 m ab Grenze sowie die Reduktion der beiden Einlenkerbereiche angebracht. Die erhöhte Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke sowie die beabsichtigte Nachverdichtung wird somit ermöglicht.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 18. April 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Rankstrasse, Abschnitt Flurstrasse bis Geissbergstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kloten inkl.
    - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 5 Erläuternde Berichte
    - 1 Stadtratsbeschluss vom 18. April 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 04. Mai 2017
    - Publikation Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 2017
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef

## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Rankstrasse (Flurstrasse bis Geissbergstrasse) Genehmigung**

**Kloten.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 21.08.2017 verfügt:

Die am 18. April 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Rankstrasse, Abschnitt Flurstrasse bis Geissbergstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Die entsprechenden Beschlüsse und Unterlagen liegen während 30 Tagen seit Veröffentlichung während den Schalteröffnungszeiten der Stadt Kloten zur Einsichtnahme auf.

Gegen den Stadtratsbeschluss und die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Kloten  
Raum+Umwelt

00210701